

Kirchliches Amtsblatt

des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 2.

Stettin, den 27. Januar 1921.

53. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 12.) Kirchensammlungen im Jahre 1921. — (Nr. 13.) Bekanntmachung. — (Nr. 14.) Kirchensammlung für die Waisenanstalt der A. S. Frankeschen Stiftungen in Halle a. S. — (Nr. 15.) Kirchlicher Jugendpflege-Kursus. — (Nr. 16.) Austritt aus der Kirche. — (Nr. 17.) Kirchentafelnetats und Umlagebeschlüsse. — (Nr. 18.) Quittungsleistung über die Zahlungen zur vorläufigen Aufbesserung des Pfarreinkommens. — (Nr. 19.) Anzeige von Entrichtung der Zins- und Tilgungsbeträge an die Pfarrhilfskasse. — (Nr. 20.) Vergütung von Luxussteuer. — (Nr. 21.) Befreiung von Zuwendungen zur Beschaffung neuer Orgelprospektplatten von der Schenkungssteuer. — Personal- und andere Nachrichten.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 10. Januar 1921.

(Nr. 12.) Kirchensammlungen im Jahre 1921.

Zfd. Nr.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Ertrag ist abzuführen		Bemerkungen.
			bis?	an wen?	
A. Für den Umfang der ganzen Provinz.					
1	Für die Anstalt zur Erziehung und Pflege Blöds- und Schwachsinniger „Rückenmühle“ bei Stettin	Am Sonntag nach Neujahr	1. April	Die Landschaftliche Bank hier, Postscheckkonto Stettin Nr. 1436 „für Rückenmühler Anstalten Kirchensammlung“	Die Sammlung ist für die Jahre 1921, 1922 und 1923 bewilligt worden, wird aber vorbehaltlich der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats ausgeschrieben.
2	Für das Magdalenen-Stift zu Stettin-Neu Torney	Am 1. Sonntag nach Epiphania	15. April	Das Magdalenen-Stift in Stettin, Postscheckkonto Stettin Nr. 16701	Wie zu 1.

Nr. Sp.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Ertrag ist abzuführen		Bemerkungen.
			bis?	an wen?	
3	Für das Diaconissen- und Kinderhaus „Stift Salem“ in Köslin und Stettin	Am 2. Sonntag nach Epiphaniae	15. April	Die Sparkasse der Stadt Köslin, Post- scheckkonto Stettin Nr. 1579 „für Stift Salem“, Girokonto Nr. 195	Wie zu 1.
4	Für die Zwecke des Pommerschen Gefängnisvereins	Am Sonntag Septuagesimae	1. Mai	Den Verein in Stettin, Postscheckkonto Stettin Nr. 44403 oder die Landesch. Bank für Konto des Gefängnisvereins	Wie zu 1.
5	Für das Krüppel- heim zu Alt Colziglow	Am Sonntag Sexagesimae	15. Mai	Die Pommernkasse in Stettin, Post- scheckkonto Stettin 2413 zum Konto des Krüppelheims bei der Spar- und Dar- lehnskasse in Alt Colziglow	Wie zu 1.
6	Zur Förderung der Blaukreuzsache	Am Sonntag Eostomihi	15. Mai	Den Superinten- denten Salzwedel in Treptow (Rega), Post- scheckkonto Stettin Nr. 16455	Wie zu 1. Wahlfreie Sammlung
7	Für arme Studierende der Theologie	Am Sonntag Invokavit	15. Mai	Die Regierungs- Hauptkasse des Bezirks (Postscheckkonto Stettin Stettin Nr. 14132, Köslin Stettin Nr. 32, Stralsund Stettin Nr. 8000)	Die Erträge aus Pommern kommen nur in Greifswald Studierenden zugut.

Nr. Gfd.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Ertrag ist abzuführen		Bemerkungen.
			bis?	an wen?	
8	Für die Pommer'sche Frauenhilfe	Am Sonntag Reminiszere	1. Juni	Wie zu 1 „für Frauenhilfe“	Wie zu 1.
9	Für den Evangelischen Presbyterverband für Deutschland	Am Sonntag Ostern	1. Juni	Wie zu 1. Für „Konsistorium Presbyterverband“	Einmalig für 1921.
10	Für die kirchliche Pflege der Taub- stummen	Am Sonntag Jubila	15. Juni	Wie zu 1. Für Konsistorium „Taubstummen- pflege“	Wie zu 1.
11	Für das Syrische Waisenhaus in Jerusalem	Am Karfreitag	1. Juni	Pastor D. Schneller, Köln a. Rh. (Marienburg) Postcheckkonto Köln 6874	Einmalig für 1921. Besondere Ausweisung folgt.
12	Für den Pommer'schen Provinzial-Verein für Innere Mission	An einem Ostertage	1. Juli	Den Provinzial- Verein für Innere Mission in Pommern Postcheckkonto Stettin Nr. 8388 mit genauer Angabe des Zwecks der Sendung auf dem linken Abschnitt	Wie zu 1. Zahlkarten mit Vordruck sind im Bureau des Provinzial-Vereins für Innere Mission hier, Elisabethstr. 69, zu haben.
13	Für die Zülchower Anstalten	Am Sonntag Quasimodogeniti	1. Juli	Die Zülchower Anstalten, Postcheckkonto Stettin Nr. 7169	Wie zu 1.

Nr. Sp.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Ertrag ist abzuführen		Bemerkungen.
			bis?	an wen?	
14	Für die kirchliche Jugendpflege in Pommern	Am Sonntag Misericordias= domini	15. Juli	Wie zu 1 „für Konsistorium Jugendpflege“	Wie zu 1.
15	Für die Missions- station Pommern	Am Sonntag Jubilate	15. Juli	Die Berliner Missions- gesellschaft, Postcheck- konto Bln Nr. 3771 „für die Missions- station Pommern“	Wie zu 1.
16	Für das Diakonissen- Mutterhaus „Kinder- heil“ in Stettin	Am Sonntag Kantate oder Rogate	1. August	Das Diakonissen- Mutterhaus „Kinder- heil“ in Stettin, Postcheckkonto Stettin Nr. 4166	Wie zu 1. Die Hälfte des aus dem Bezirk Stralsund aufkommenden Ertrags kommt dem Kinderhospital in Stralsund zugut.
17	Für die Heidenmission	Am Himmelfahrts- fest	1. August	An die betreffenden Missionsgesellschaften nach Beschluß der Gemeinde-Kirchenräte Postcheckkonto der Berliner Missions- gesellschaft vgl. A 15.	Vergl. auch Kirchl. Amtsblatt 1903, S. 125 und 126.
18	Für die Hauptbibelgesellschaft	An einem der beiden Pfingstfeiertage, oder falls diese bereits belegt sind, an dem nächsten freien Sonntag	15. August	Die Direktion der Preussischen Hauptbibelgesellschaft in Berlin, Postcheckkonto Bln Nr. 28043	

Nr. Zf. Nr.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Ertrag ist abzuführen		Bemerkungen.
			bis?	an wen?	
19	Für die Evangelische Gesellschaft für die protestantischen Deutschen in Amerika	Am Sonntag Trinitatis	1. Septbr.	Pastor Max Dedekind in Elberfeld, Postscheckkonto Köln Nr. 19265 „für die Ev. Gesellschaft für die protestantischen Deutschen in Amerika“	Wie zu 1.
20	Für die Anstalt für trunksüchtige Frauen in Belgard	Am 1. Sonntag nach Trinitatis	1. Septbr.	Postscheckkonto Stettin Nr. 1107 der Stadtparkasse in Belgard für die Kasse des Maria-Martha-Hauses	Wie zu 1.
21	Für den Evangelischen Verband für die weibliche Jugend Deutschlands	Am 3. Sonntag nach Trinitatis	15. September	Postscheckkonto Bln Nr. 7500 des Verbandes	Einmalig für 1921 bewilligt.
22	Zur Förderung des kirchlichen Herbergswesens	Am 5. Sonntag nach Trinitatis	1. Oktober	Wie zu 12	Wie zu 1. Zahlkarten wie bei Nr. 12. Genaue Angabe des Zwecks auf dem linken Abschnitt.
23	Für das Evangelische Krankenhaus in Regenwalde	Am 7. Sonntag nach Trinitatis	15. Oktober	Postscheckkonto Stettin Nr. 80 der Städt. Sparkasse Regenwalde zu Nr. 9659	Wie zu 1. Vergl. Kirchl. Amtsbl. 1903 S. 93.

Nr. Vb. Nr.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Ertrag ist abzuführen		Bemerkungen.
			bis?	an wen?	
24	Für den Provinzial- Verein Taubstummenheim	Am 8. Sonntag nach Trinitatis	15. Oktober	Wie zu 1 „für Konto des Taub- stummenheims zu Stettin“	Wie zu 1. Vergl. Kirchl. Amtsbl. 1901 S. 42.
25	Für den Hauptverein des Evangelischen Bundes	Am 9. Sonntag nach Trinitatis	1. No- vember	Die Städtische Spar- kasse in Stettin (Postsparkonto Stettin Nr. 29229) für Stadtrat Körner Girokonto 2	Wie zu 1. Wahlfreie Sammlung.
26	Für die Judenmission	Am 10. Sonntag nach Trinitatis	1. No- vember	Die Gesellschaft zur Förderung des Christentums unter Juden, Berlin N 37, Rastanien-Allee 22, Postsparkonto Bln Nr. 34655	Wahlfreie Sammlung.
27	Für die Pflegeanstalt für Epileptische „Labor“ bei Stettin	Am 12. Sonntag nach Trinitatis	15. No- vember	Wie zu 1 Rückenmühler Anstalten, Kirchen- sammlung „Labor“	Wie zu 1.
28	Für die Pommern- gruppe des kirchlich- sozialen Bundes	Am 13. Sonntag nach Trinitatis	1. Dezember	Postsparkonto Stettin 374 des Superintendenten Meyer in Köslin	Wie zu 1. Wahlfreie Sammlung.
29	Für die Stettiner Stadtmission	Am 14. Sonntag nach Trinitatis	1. Dezember	Wie zu 1 für Paul Schlegel, Stettin, Luisenstraße 9	Wie zu 1.
30	Für das Siechenhaus in Lauenburg	Am 15. Sonntag nach Trinitatis	1. Dezember	Konto Nr. 20507 der Girokasse der Kreisasse Lauenburg in Lauenburg (Pom.)	Wie zu 1. Wahlfreie Samm- lung.

Nr. Zfd.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Ertrag ist abzuführen		Bemerkungen.
			bis?	an wen?	
31	Für die Diakonissen- und Krankenanstalt „Bethanien“ in Stettin-Neu Lorney	Am 17. Sonntag nach Trinitatis	15. Dezem- ber	Wie Spalte 1 Postcheckkonto Stettin Nr. 6137 „Kirchensammlung“	Wie zu 1.
32	Für die Pommersehe Rettungsanstalt Johannishaus in Belgard (Persante)	Am 20. Sonntag nach Trinitatis	15. Januar 1922	Wie zu 20 „für das Johannis- haus“	Wie zu 1.
33	Für den Pommersehen Krüppelpflegeverein	Am 21. Sonntag nach Trinitatis	15. Januar 1922	Wie zu 1 für Pommersehen Krüppelpflegeverein e. V.	Wie zu 1. Wahlfreie Samm- lung.
34	Für die Gustav-Adolf- Stiftung	Am Reformations- feste. (Am 24. Sonntag nach Trinitatis)	1. Januar 1922	Den Schatzmeister des Pomm. Haupt- vereins, Geh. Kom- merzienrat Gribel in Stettin, Postcheck- konto Berlin Nr. 3505	Wie zu 1.
35	Für bedürftige Gemeinden der Provinz Pommern	Am Buß- und Bettag	15. Februar 1922	Wie zu 1 für „Kollektentkonto der Provinzial- synode“	
36	Für den Jerusalem- verein	An einem Weihnachtsfeiertag	Ende März 1922	An die Kur- und Neumärkische Ritter- schaftliche Darlehns- kasse in Berlin Postcheckkonto Bln Nr. 3172 „zum Konto des Jerusalem-Bereins“	

B. Für den Umfang einzelner Regierungsbezirke oder Diözesen.

Nö. Nr.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Ertrag ist abzuführen		Bemerkungen.
			bis?	an wen?	
1	Für die Gesellschaft zur Unterstützung verwaister, unverheirateter Predigertöchter in Neuvorpommern und Rügen	Am 1. Januar	15. April	Postcheckkonto Stettin 2913 der Neuvorpommerschen Spar- u. Kreditbank zu Stralsund für Pastor Thurow Konto II 11618	Nur im Regierungsbezirk Stralsund zu sammeln, mit Ausschluß der Diözesen Greifswald Stadt und Stralsund.
2	Für das Waisenhaus für Neuvorpommern und Rügen in Franzburg	Am Einsegnungs-sonntag oder an dem nächsten freien Sonntag	15. August	Den Rendanten des Waisenhauses, Kantor Rohfeldt in Franzburg	Nur im Regierungsbezirk Stralsund zu sammeln.
3	Für die Synodal-Prediger-Witwen-Kassen im Regierungsbezirk Stettin	Dreimal, an einem Oster-, Pfingst- und Weihnachtstage, bzw. an den durch die Satzungen festgesetzten Tagen	Drei Monate nach der Ein-sammlung	Die Vorstände der betreffenden Synodal-Prediger-Witwen-Kassen	Mit Ausschluß der Diözesen Cammin, Kolbarg, Pasewalk, Daber, der reform. Gemeinden und Teilen der Diözese Demmin.
4	Für die Synodal-Prediger-Witwen-Kassen im Regierungsbezirk Köslin	Dreimal, je am 2. Oster-, Pfingst- und Weihnachtstage	Drei Monate nach der Ein-sammlung	Die Vorstände der betreffenden Synodal-Prediger-Witwen-Kassen	Mit Ausschluß einer Anzahl Parochien der Diözese Bütow.

Hinsichtlich der Kirchensammlung für die Heiden-Mission (A Nr. 17) ist von dem Gemeindekirchenrat jeder Parochie darüber Beschluß zu fassen, welcher Mission der Betrag zugeführt werden soll. Dieser Beschluß ist bei Ablieferung der Erträge dem Herrn Superintendenten mitzuteilen und von diesem auf dem bezüglichen Lieferzettel bemerklich zu machen. Die bei Missionsfesten gesammelten Gaben sind in den Lieferzetteln nicht mit aufzuführen.

Wir beauftragen die Herren Geistlichen, die Durchführung der vorstehend bezeichneten Sammlungen zu bewirken und machen ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die einzelnen Kirchensammlungen an einem der Sonn- oder Festtage stattfinden müssen, die wir unter Berücksichtigung der von der Provinzialsynode kundgegebenen Wünsche festgesetzt haben. Die Sammlungen sind möglichst an dem vorhergehenden Sonntage anzukündigen und vor der

Einsammlung unter Darlegung der betreffenden Verhältnisse, gegebenenfalls unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Flugblätter, zu empfehlen.

Die eingesammelten Beträge wollen die Herren Geistlichen in der gewohnten Weise an die Herren Superintendenten abführen, diese aber die Gesamterträge aus den Diözesen bis spätestens zu den angegebenen Terminen an die betreffenden Empfangsstellen unter deutlicher Angabe des Zwecks einsenden und uns gleichzeitig die Lieferzettel in der vorgeschriebenen Form einreichen (Kirchl. Amtsbl. 1894 S. 78—80). Soweit für einzelne Sammlungen trotz der vorschriftsmäßigen Abkündigung Erträge nicht eingehen sollten, ist dies in den Lieferzetteln anzuzeigen, zugleich mit der Bescheinigung durch den zuständigen Geistlichen, daß die betreffende Sammlung ordnungsmäßig abgekündigt und abgehalten worden ist, aber keinen Ertrag ergeben hat.

Hinsichtlich der Sammlungen für die Gesellschaft zur Unterstützung unverheirateter Predigertöchter in Neuvorpommern und Rügen (B Nr. 1) und für die Synodal-Prediger-Witwenkassen (B Nr. 3 und 4) sind den Rendanten der betreffenden Kassen Angaben der gesamten Erträge aus den Diözesen als Einnahme-Belege zuzustellen.

Da es sich bei allen diesen von den kirchlichen Behörden meist unter Mitwirkung der Provinzialsynode genehmigten Sammlungen um die Erweisung der Liebe handelt, die aus dem Glauben erwächst, und da die betreffenden christlichen Anstalten und Vereine nur durch die Unterstützung der brüderlichen Liebe ihre segensreiche Wirksamkeit ausüben und weiter entwickeln können, so vertrauen wir, daß die Herren Superintendenten und Geistlichen sich die Förderung aller Sammlungen auch in diesem Jahre recht angelegen sein lassen werden.

Wie uns bekannt geworden ist, werden in vielen Gemeinden die Erträge der von uns aus geschriebenen Kirchensammlungen dadurch beeinträchtigt, daß zu gleicher Zeit Sammlungen für örtliche Zwecke in Büchsen, die den Kirchenbesuchern mehr in die Augen fallen und leichter erreichbar sind, eingesammelt werden. Dieser Mißstand ist in jedem Falle abzustellen.

Egb. VI. Nr. 72.

D. G o ß n e r.

(Nr. 13.) Bekanntmachung.

Evangelischer Ober-Kirchenrat.
E. O. I. 5441/20.

Berlin-Charlottenburg, den 10. Januar 1921.

Aus der von dem verstorbenen Oberkonsistorialrat D. Ernst Rundler und seiner Gattin Pauline geb. Görcke in Berlin begründeten Rundler-Görcke-Stiftung sind für das Studienjahr Ostern 1921/22 zwei Stipendien im Betrage von je 250 M an auf preussischen Universitäten evangelische Theologie Studierende zu verleihen. In erster Linie sind bedürftige Nachkommen aus den Familien der Stifter zu berücksichtigen und in Ermangelung solcher Bewerber sonstige würdige und bedürftige Studierende der evangelischen Theologie.

Bewerbungen sind bis Ende März 1921 an den Evangelischen Ober-Kirchenrat in Berlin-Charlottenburg, Lebensstraße 3, zu richten.

Für den Präsidenten.

D u s t e.

An die Evangelischen Konsistorien der älteren preussischen Provinzen.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 15. Januar 1921.

(Nr. 14.) Kirchensammlung für die Waisenanstalt der A. H. Grandt'schen Stiftungen in Halle a. S.

Durch den Weltkrieg und seine Folgeerscheinungen sind die weithin bekannten A. H. Grandt'schen Stiftungen in Halle a. S. in die größte finanzielle Bedrängnis geraten und zwar ist es unter diesen die Waisenanstalt, die am schwersten betroffen und am ernstesten in ihrem Bestande bedroht ist.

Der Evangelische Ober-Kirchenrat hat daher zugunsten dieser Waisenanstalt die Abhaltung einer einmaligen in allen evangelischen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets an einem möglichst günstig gelegenen Abendgottesdienst der Passionszeit des Jahres 1921 einzusammelnden Kirchenkollekte bewilligt. Den Gemeinden, in denen kein Abendgottesdienst stattfindet, bleibt es überlassen, falls sie es wünschen, die Sammlung an einem Sonntage der Passionszeit im Hauptgottesdienst vorzunehmen, und zwar unter Teilung des Gesamtertrages mit der für den betreffenden Sonntag bereits angeordneten Sammlung.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Superintendenten zu sammeln und bis zum 1. Juli d. Js. in einer Summe auf das Postcheckkonto der Hauptkasse der Grandt'schen Stiftungen Postcheckamt Leipzig Nr. 12383 zu überweisen. Der Einreichung der Lieferzettel sehen wir ebenfalls bis zum 1. Juli d. Js. entgegen.

Lgb. VI. Nr. 34.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 22. Januar 1921.

(Nr. 15.) Kirchlicher Jugendpflege-Kursus.

Es ist in Aussicht genommen, Ende Februar einen Kursus von 3—6 Tagen für männliche Jugendpflege in Stettin zu veranstalten. In erster Linie sollen Helfer herangebildet werden, welche den Pastor bei der Leitung von Vereinen unterstützen und vertreten.

Für die bisherigen Leiter, deren Teilnahme willkommen ist, wird sich der Kursus auf kürzere Zeit beschränken, doch soll es ihnen freistehen, sich auch an dem weiteren für Helfer bestimmten Teil des Kursus zu beteiligen.

Es ist gemeinsame Unterkunft und Verpflegung in einer dafür geeigneten Anstalt in Aussicht genommen, die alsdann kostenlos gewährt wird. Die Kosten für die Reise würden die Gemeinden bereitzustellen haben, in deren Interesse die Jugendpflege getrieben werden soll. Ob ausnahmsweise auch hierzu im Falle dringenden Bedürfnisses eine Beihilfe gewährt werden kann, muß besonderer Prüfung auf Einzelantrag vorbehalten bleiben.

Die Geistlichen, welche selbst am Kursus teilzunehmen gedenken und welche junge Leute für den Helferkursus empfehlen können, die ihre Teilnahme zugesagt haben, wollen die Meldungen unverzüglich dem Evangelischen Konsistorium einreichen. Sobald eine genügende Zahl von Meldungen eingegangen ist, wird das Nähere über den zu veranstaltenden Kursus mitgeteilt werden.

Lgb. VI. Nr. 129.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 22. Januar 1921.

(Nr. 16.) Austritt aus der Kirche.

Die Gemeindefkirchenräte machen wir darauf aufmerksam, daß nach einem Erkenntnis des Oberverwaltungsgerichts vom 19. Oktober 1920 — VIII A 11. 20 — die Wirkung eines Austritts

aus der Kirche, der noch unter der Geltung des Gesetzes vom 14. Mai 1873 (G.-S. S. 207) erklärt ist, sich nach § 3 dieses Gesetzes und nicht nach dem Gesetz, betreffend die Erleichterung des Austritts aus der Kirche vom 13. Dezember 1918, bemißt, gleichviel ob infolgedessen etwa jemand, der vor Inkrafttreten des letzteren Gesetzes ausgetreten ist, länger kirchensteuerpflichtig bleibt, als derjenige, der nach ihm unter der Herrschaft dieses Gesetzes ausgetreten ist.

Lgb. IV. Nr. 166.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 7. Januar 1921.

(Nr. 17.) Kirchenkassenetats und Umlagebeschlüsse.

Den Gemeinde-Kirchenräten bringen wir unsere allgemeine Verfügung vom 18. Februar 1913 — IV. 429 — (Kirchl. Amtsblatt für 1913, Seite 31), betreffend die rechtzeitige Aufstellung der Kirchenkassenetats und die Einreichung der Umlagebeschlüsse, in Erinnerung.

Danach sind die Kirchenkassenetats für 1921 noch vor Ablauf des bisherigen Stats aufzustellen und dem Patronat zur Genehmigung vorzulegen, auch uns die auf Grund des Stats zu fassenden Umlagebeschlüsse spätestens im Monat März d. Js. zur Erteilung der kirchenaufsichtlichen und Herbeiführung der Staatsgenehmigung einzureichen.

Lgb. IV. Nr. 17.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 20. Januar 1921.

(Nr. 18.) Quittungsleistung über die Zahlungen zur vorschußweisen Aufbesserung des Pfarr-einkommens.

Auf Ersuchen der Regierungshauptkasse weisen wir die Herren Geistlichen darauf hin, daß sie verpflichtet sind, über die aus dem Hilfsfonds für landeskirchliche Zwecke zur vorschußweisen Aufbesserung des Pfarrereinkommens empfangenen Zahlungen an Besoldungszulage, Kinderbeihilfe, Ortszuschlagsbeihilfe sowie des voraussichtlich bald zur Anweisung gelangenden Ausgleichszuschlags Jahresquittungen einzureichen und daß die laufenden Zahlungen in der Regel nur nach vorheriger Einsendung von Empfangsbefcheinigungen geleistet werden.

Die Quittung könnte etwa lauten:

- a) M Besoldungszulage
- b) M Kinderbeihilfe
- c) M Ortszuschlagsbeihilfe
- d) M (eventuell Ausgleichszuschlagsbeihilfe)

zusammen: M, wörtlich: „pp.“ habe ich für die Zeit vom bis aus dem Hilfsfonds für landeskirchliche Zwecke gezahlt erhalten.

Ort, Datum.

Unterschrift.

Wir können den Herren Geistlichen nur dringend nahelegen, durch pünktliche Einsendung der Quittungen, die über die jeweils fälligen vollen Beträge (bzw. Jahresbeträge) ohne Berücksichtigung der ...

sichtigung des Steuerabzuges zu lauten haben, den zahlenden Kassen unnötige Schreibarbeit und Portokosten zu ersparen.

Lgb. VIII. Nr. 95.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 21. Januar 1921.

(Nr. 19.) Anzeige von Entrichtung der Zins- und Tilgungsbeträge an die Pfarrhilfskasse.

Den Herren Geistlichen, welche Darlehne von der Pfarrhilfskasse haben, geben wir hiermit bekannt, daß wir im Interesse der Portoeinsparnis und zur Verminderung des Schreibwerts in Übereinstimmung mit dem Provinzialsynodalvorstand beschlossen haben, daß in Zukunft bis auf weiteres von der vierteljährlichen Anzeige der Entrichtung der Zins- und Tilgungsbeträge für diese Darlehne an uns abgesehen werden kann.

Lgb. IV. Nr. 81.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 7. Januar 1921.

(Nr. 20.) Vergütung von Luxussteuer.

Nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes vom 24. Dezember 1919 (Reichsgesetzblatt Seite 2157) unterliegt der Erwerb der in dem Gesetze bezeichneten Gegenstände der erhöhten Steuer von 15 vom Hundert (sog. Luxussteuer), wenn sie aus den dort näher angegebenen Stoffen hergestellt sind.

Nach § 20 a. a. O. vergütet die Steuerstelle dem Erwerber solcher Gegenstände auf Antrag 10 vom Hundert oder nach § 24 dem Erwerber der in § 21 bezeichneten Gegenstände einen Teil des Entgelts,

wenn er die Gegenstände im öffentlichen Interesse, insbesondere auch für kirchliche oder wissenschaftliche Zwecke erworben hat.

Nach § 10 der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 12. Juni 1920 (Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 937 bis 1112) liegt Gemeinnützigkeit nur vor, wenn das Unternehmen dem Interesse der Allgemeinheit und nicht nur bestimmter Personen oder eines engeren Kreises von solchen zu dienen bestimmt ist.

Nach § 48 II dieser Ausführungsbestimmungen sind folgende Zier- und Schmuckgegenstände von der Luxussteuer ausgenommen:

Kultzwecken dienende Zier- und Schmuckgegenstände, wie Altäre, Kanzeln, Taufbecken, Altartafeln usw.

Diese Gegenstände sind aber von der Luxussteuer nicht befreit, wenn sie aus luxussteuerpflichtigen Stoffen, wie Gold, Silber, Kupfer, Messing, Nickel hergestellt sind.

In diesen Fällen kann die oben erwähnte Vergütung beantragt werden. Um diese zu erleichtern, empfiehlt es sich, bei dem Erwerbe solcher Geräte von vornherein für die Vorlegung der Verwendungsbescheinigung Sorge zu tragen.

Die Bestimmungen über das Verfahren bei Beantragung von Vergütungen lauten wie folgt:

§ 196.

1. Vergütung bei Weiterbearbeitung oder Verarbeitung (§ 19 des Gesetzes).

1. Eine Vergütung eines Teiles des Entgelts in Höhe des Unterschieds zwischen der Luxussteuer beim Hersteller und der allgemeinen Umsatzsteuer findet gemäß § 19 des Gesetzes auf Antrag bei der Aufeinanderfolge von zwei oder mehr luxussteuerpflichtigen Herstellern statt, wenn der jeweils letzte Bearbeiter oder Verarbeiter nachweist,

- a) daß und von wem er von ihm weiterbearbeitete oder verarbeitete Luxusgegenstände gekauft hat,
- b) daß diese Gegenstände nach § 15 des Gesetzes luxussteuerpflichtig waren,
- c) daß er die bezogenen Gegenstände bei der Herstellung derjenigen nach § 15 des Gesetzes luxussteuerpflichtigen Gegenstände verwendet hat, die er seinerseits veräußert hat, und daß er die dafür vereinnahmten Entgelte in dem betreffenden Steuerabschnitt in seiner Steuererklärung zur Steuerentrichtung angemeldet hat.

2. Nicht erforderlich ist der Nachweis, daß die Luxussteuer für die verwendeten Luxusgegenstände von demjenigen, der sie hergestellt hat, tatsächlich bereits entrichtet ist. Ergeben jedoch Nachforschungen des Umsatzsteueramts (vgl. § 203 Abs. 3), daß die Steuerpflicht vom Hersteller der bezogenen Gegenstände verlegt worden ist, so ist der Vergütungsantrag abzulehnen.

3. Der Nachweis (Abs. 1) zu a und b ist durch Vorlegung der Rechnungen, zu b auch durch Auskünfte des Lieferanten über die Beschaffenheit der Gegenstände oder ihre Einfuhr aus dem Ausland, ferner zu b und c durch Vorlegung von Büchern, z. B. Kalkulationsbüchern und sonstigen Geschäftsbüchern, durch Vernehmung von Angestellten, Beibringung von Proben zu erbringen.

4. Der Vergütungsanspruch in der im Abs. 1 bezeichneten Höhe, also nicht auch in Höhe der allgemeinen Umsatzsteuer, steht auch demjenigen Hersteller zu, der die infolge der Bearbeitung oder Verarbeitung entstandenen Gegenstände in das Ausland ausführt (zu vgl. Abs. 8).

5. Ein Vergütungsanspruch besteht nicht, wenn der infolge der Bearbeitung oder Verarbeitung entstandene Gegenstand nicht wiederum luxussteuerpflichtig ist, oder wenn es sich um einen Luxusgegenstand der im § 15 des Gesetzes genannten Art handelt, der aber vor dem Inkrafttreten des Gesetzes beschafft oder in das Inland verbracht worden ist (vgl. auch § 47 des Gesetzes).

6. Wer einen Vergütungsanspruch geltend machen will, hat die von ihm erworbenen Luxusgegenstände und deren Verwendung im einzelnen, getrennt nach Weiterveräußerung ohne weitere Bearbeitung und Verarbeitung, luxussteuerfreier und luxussteuerpflichtiger Bearbeitung oder Verarbeitung unter Hervorhebung der in das Ausland ausgeführten Gegenstände zu buchen und diejenigen Gegenstände, zu deren Herstellung die vorbezeichneten Gegenstände verwendet worden sind, besonders zu bezeichnen. Als Anleitung dient das Muster 63. Es empfiehlt sich, diese Aufzeichnungen dem Antrag gemäß § 19 Satz 3 des Gesetzes beizufügen.

7. Das Umsatzsteueramt hat dem Steuerpflichtigen auf Antrag zur Durchführung des Nachweises gemäß Abs. 3 die Frist des § 35 des Gesetzes angemessen, ohne Zustimmung des Landesfinanzamts jedoch nicht um mehr als zwei Monate zu verlängern. Die Festsetzung der Steuerschuld wird unabhängig von der Festsetzung der Vergütung durchgeführt.

8. Die Vergütung gemäß § 4 des Gesetzes ist im § 17 geregelt.

§ 197.

2. Vergütung in den Fällen des § 20 des Gesetzes.

1. Eine Vergütung von 10 v. H. an den Erwerber findet auf Antrag gemäß § 20 des Gesetzes statt:

- a) bei allen der Luxussteuer nach § 15 des Gesetzes unterliegenden Gegenständen, wenn deren Erwerb im öffentlichen Interesse liegt pp. Als im öffentlichen Interesse liegend ist ferner gemäß § 20 Nr. 1 des Gesetzes der Erwerb für kirchliche Zwecke anzusehen (z. B. bei Altargeräten, Harmonien); diese Bestimmung ist auch auf Anschaffungen solcher Religionsgemeinschaften anzuwenden, die nicht zu den in dem betreffenden Lande anerkannten Religionsgesellschaften gehören pp.

2. Der Antragsteller hat nachzuweisen, daß er
 a) den Gegenstand zu einem bestimmten Preise und von einem bestimmten Händler erworben hat und
 b) ihn zu einem der im Abs. 1 unter a bis d angegebenen Zwecke verwendet.

Der Nachweis zu a ist durch eine Erklärung des Unternehmers, der den Gegenstand geliefert hat, zu erbringen. Für den Nachweis zu b wird sich gegebenenfalls die Beibringung einer Bescheinigung der Berufsvertretung oder des Fachverbandes, denen der Antragsteller angehört, oder der Ortspolizeibehörde empfehlen.

3. § 196 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

Lgb. IV. Nr. 2766.

G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 10. Januar 1921.

(Nr. 21.) Befreiung von Zuwendungen zur Beschaffung neuer Orgelprospektpfeifen von der Schenkungssteuer.

Deutscher
 Evangelischer Kirchenausschuß.
 K. A. 749. III.

Berlin-Charlottenburg, den 28. September 1920.

Betrifft Befreiung von Zuwendungen zur Beschaffung neuer Orgelprospektpfeifen von der Schenkungssteuer.

Der Reichsminister der Finanzen hat gemäß § 108 Abs. 1 Satz 2 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (Reichsgesetzblatt S. 1993) durch Erlaß vom 18. August 1920 — IIIa 3967 — die Landesfinanzämter ermächtigt,

„die Schenkungssteuer für Zuwendungen, die zur Beschaffung neuer Orgelprospektpfeifen an Stelle der zu Kriegszwecken abgelieferten Pfeifen gemacht sind, aus Billigkeitsgründen zu erlassen“.

Der Reichsminister der Finanzen hat dazu noch bemerkt, daß wohl mit einem Erlaß der Steuer in allen Fällen wird gerechnet werden können.

Der Vorsitzende.

In Vertretung:

gez. D. Dr. B ö h m e.

An die zur Deutschen Evangelischen Kirchenkonferenz verbundenen Kirchenregierungen.

Vorstehende Mitteilung wird den Herren Geistlichen und den Gemeindefkirchenräten zur Kenntnis gebracht.

Lgb. IV. Nr. 43.

D. G o ß n e r.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

Der Pastor im Ruhestande Stroede früher in Ploenzig, Synode Byritz, am 15. Dezember 1920 im Alter von 76 Jahren.

2. Auszeichnungen:

- a) Dem Archidiaconus Schneider zu Cammin, Synode gl. N., ist am 30. November 1920 die Rote Kreuz-Medaille 3. Klasse verliehen worden.
- b) Dem Bauerhofsaltfizer Hermann Bülow in Flakenheide, Parochie Gramenz, Synode Neustettin, geboren am 22. Dezember 1843, bei seinem infolge hohen Alters erfolgten Ausscheiden aus dem mit vorbildlicher Treue 26 Jahre hindurch geführten Kirchenältestenamt,
- c) dem Schmiedemeister, Gemeindevorsteher Eduard Lunow und dem Gasthofsbesitzer Julius Schaffer, beide in Teschendorf, Synode Tempelburg, anlässlich ihres 70. Geburtstages für die als Mitglieder des Gemeinde-Kirchenrats nahezu 38 bzw. 20 Jahre der Kirchengemeinde geleisteten wertvollen Dienste sind der Dank und die Anerkennung des Konsistoriums ausgesprochen worden.

3. Ordiniert:

Der Pfarramtskandidat Walter Knuth zum Hilfsprediger in Tempelburg, Diözese gl. N., am 16. Januar 1921.

4. Berufen:

- a) Der Pastor Friedberg in Friedrichsvalde, Diözese Stargard, zum Pastor in Schönfeld, Diözese Pentun, zum 16. Dezember 1920.
- b) Der baltische Pastor Drechsler in Teterin, Diözese Anklam, zum Pfarrer in Teterin, Diözese Anklam, zum 16. Januar 1921.
- c) Der Pastor Köppen in Woldenburg, Diözese Greifenberg, zum Pastor in Woldenburg, Diözese Greifenberg, zum 16. Januar 1921.
- d) Der Provinzialvikar Otto Liegau in Größin, Diözese Schivelbein, zum Pastor in Beshwiz, Diözese Schlawa, zum 16. Januar 1921.
- e) Der Pfarrer Dobbert aus Mitau (Kurland) zum Pastor in Gienow, Diözese Labes, zum 16. Januar 1921.
- f) Der Superintendent Simon in Koniz (Polen) zum Pastor in Hermelsdorf, Diözese Freienwalde, zum 15. Februar 1921.
- g) Der Pastor Müller in Groß-Garde, Diözese Stolp Altstadt, zum Pastor in Wachholzhausen, Diözese Treptow a. N. zum 16. Februar 1921.

5. Erledigte Pfarrstellen:

Nach Mitteilung des Herrn Justizministers sind zu besetzen:

- a) die Stelle des evangelischen Anstaltsgeistlichen bei der Strafanstalt in Insterburg zum 1. April 1921, Dienstwohnung vorhanden,
- b) die Stelle des evangelischen Anstaltsgeistlichen bei dem Strafgefängnis in Spandau zum 1. Januar 1921, Dienstwohnung nicht vorhanden.

Bewerbungsgesuche sind an den Generalstaatsanwalt beim Kammergericht in Berlin W 57, Eißholzstraße 32, zu richten.

Vermerk.

Dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblatts liegt — soweit der Vorrat reicht — ein Flugblatt „Die Forderung der Simultanschule und was wir als Freunde der evangelisch-christlichen Schule dazu zu sagen haben“ bei. Weitere Exemplare sind bei dem Evangelischen Presseverband für Deutschland — Abteilung Verlag — für den Preis von 0,11 M für das Stück erhältlich.

1 Beilage

Empfehlenswerte Schriften.

1. Ad. Bartels und Julius Kögel, Neue Christoterpe 1921, Halle, D. Ed. Müller (Paul Seiler), Preis fleiß broschiert 14 *M.*, Geschenkband 16 *M.* Das bekannte Jahrbuch für das christliche Haus bringt auch diesmal eine Anzahl wertvoller Aufsätze, Erzählungen und Gedichte. Wir nennen aus dem reichhaltigen Inhaltsverzeichnis: Dietrich Schäfer, „Christentum und Deutsches Volk“, Dörthe Kögel „Die Alte“, Rohl „Beethovens Religion“, Gedichte von Marie Sauer und Maria Feesche.
2. Hermann Josephson, Frische Kraft, Andachten für alle Tage des Jahres, II. Auflage, Halle, D. Ed. Müller (Paul Seiler) 1921, Preis kartoniert 22 *M.*, gebunden 27 *M.*

Die wesentliche Eigenart dieses neuen Andachtsbuches besteht darin, daß zu den Mitarbeitern außer namhaften Theologen auch verschiedene Nichttheologen und unter diesen auch einige Frauen gehören. In dem Mitarbeiter-Verzeichnis begegnen uns u. a. nachstehende bekannte Namen: Generalsuperintendent D. Blau, Pfarrer Dr. Dibelius, Maria Feesche, Oberstleutnant von Hovel, Oberpräsident D. von Hegel, Superintendent Klar, Professor D. Mahling, Reichskanzler und Oberpräsident a. D. D. Michaelis, D. Spiecker, Missionsinspektor Weichert. Mit geringen Ausnahmen ist die Einrichtung durchgeführt, daß jedesmal die Andachten für eine Woche von demselben Verfasser geschrieben sind.

Die Andachten entsprechen den Bedürfnissen unserer Zeit. Sie fassen Herz und Gewissen an und sind im besten Sinne geeignet, die Hausgemeinde zu erbauen. Im ganzen ist die Höhenlage der Andachten derartig, daß sie sich in erster Linie für das gebildete Haus eignen. Der Druck ist nicht gleichmäßig und leider zum Teil recht klein.